

014 S 5/24

4 C 8/24
Amtsgericht Rheine



Landgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des

[REDACTED]
Beklagten und Berufungsklägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte HAINTZ legal Rechtsanwalts-
GmbH, [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Platz der Republik 1, 11011 Berlin,
Klägerin und Berufungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brockmeier, Faulhaber,
Rudolph PartGmbH, Lingener Damm 199,
48429 Rheine,

hat die 14. Zivilkammer des Landgerichts Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 09.10.2024
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr.Stenner, die Richterin am
Landgericht Barton und die Richterin Hilleke
für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Rheine vom
11.1.2024 – 4 C 194/23 – abgeändert und der Beklagte verurteilt, die Klägerin
von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 95,13 € freizustellen. Im
Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung wird
zurückgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits erster Instanz tragen die Klägerin 30% und der Beklagte 70%. Von den Kosten der Berufung tragen die Klägerin 90% und der Beklagte 10%.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

I.

Die Parteien streiten in zweiter Instanz noch um eine Geldentschädigung für ehrverletzende Äußerungen auf Twitter.

Es geht um die nachfolgend abgebildete und von dem Beklagten stammende Äußerung „*Ekelhaft diese kriegslüsternden Nazis aus den Regierungsparteien*“, hinter der sich drei kotzende Emojis befanden, unter einem Bild der Klägerin am 19.03.2023 auf Twitter sowie den am 20.01.2023 unter einem Bild der Klägerin verfassten Post: „*Die Alte sollte sich langsam eine schwarze oder braune Uniform zulegen. Mehr Nazi geht kaum noch.*“





Außergerichtlich gab der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung bzgl. der ersten Äußerung ab, die die Klägerin nicht für hinreichend hielt. Sie hat insofern erstinstanzlich sowohl auf Unterlassung als auch auf eine Geldentschädigung i.H.v. 600 € nebst Zinsen i.H.v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit sowie auf Feststellung, dass der Zahlungsanspruch aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht, geklagt. Als Nebenforderung hat sie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten i.H.v. 196,77 € nach einem Gegenstandswert von 1.600,00 € (0,65 Geschäftsgebühr gem. Nr. 2300 VV RVG) verlangt. Wegen der Berechnung im Einzelnen wird Bezug genommen auf Bl. 7 der BA.

Nachdem der Beklagte dann in der ersten Instanz die Unterlassungserklärung erneut – diesmal in einer von der Klägerin akzeptierten Form – abgegeben hatte, haben die Parteien den Rechtsstreit insofern übereinstimmend für erledigt erklärt.

Das Amtsgericht hat den Beklagten im vereinfachten Verfahren nach § 495a ZPO verurteilt, an die Klägerin 600,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.01.24 zu zahlen. Es hat die beanstandete Äußerung als Schmähschuld eingestuft, die die Klägerin schwerwiegend in ihrem Persönlichkeitsrecht verletze. Ferner hat es festgestellt, dass der Zahlungsanspruch aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht. Schließlich hat es den Beklagten verurteilt, die Klägerin von vorgerichtlichen, nicht anrechenbaren, Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 152,20 € freizustellen. Im Übrigen (nur wegen der darüber hinausgehenden Nebenforderung) hat es die Klage abgewiesen. Wegen der Entscheidungsgründe wird Bezug genommen auf das angefochtene Urteil.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Beklagten, mit der er die Gesamtabweisung begehrt.

Der Beklagte ist der Ansicht, die für das Berufungsverfahren erforderliche Beschwer sei erreicht. Die Klage sei mangels vorgeschalteten Schlichtungsverfahrens bereits unzulässig. In der Sache bestehe mangels schwerwiegenden Eingriffs in die Persönlichkeitsrechte der Klägerin kein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes. Die von ihr beanstandete Äußerung sei eine unverfängliche Aussage, die allenfalls unerheblich in die Sozialsphäre der Klägerin eingreife. Im Rahmen der Abwägung sei zu berücksichtigen, dass die Klägerin ihre politischen Überzeugungen über öffentliche Medien propagandistisch bewerbe und dabei nicht davor zurückschrecke, anders denkende Personen scharf anzugreifen. Das Recht auf Meinungsfreiheit des Beklagten überwiege. Daher habe auch von vornherein kein Unterlassungsanspruch bestanden.

Ein Anspruch auf Abmahnkosten bestehe nicht. Denn das Abmahnschreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin sei unbrauchbar. Außerdem sei das Vorgehen rechtsmissbräuchlich, weil der Klägervertreter die Anschriften verdächtiger Nutzer sozialer Medien über den Weg von Strafanzeigen durch die Staatsanwaltschaft ermitteln lasse, um sie im Rahmen der zivilrechtlichen Durchsetzung nutzen zu können. Den bereits erstinstanzlich erhobenen Vorwurf des rechtsmissbräuchlichen Vorgehens vertieft er und trägt insofern vor, der Klägervertreter spreche im „Quasi-Selbstauftrag“ als Geschäftsführer bzw. Gesellschafter der prozessfinanzierenden SO DONE Massenabmahnungen aus. Auch insofern hätten die Kosten mit Blick auf den übereinstimmend für erledigt erklärten Unterlassungsanspruch der Klägerin auferlegt werden müssen.

Der Beklagte beantragt,

das Urteil des Amtsgericht Rheine vom 13.03.2024, Az. 4 C 8/24 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Berufung wegen der zu geringen Beschwer bereits für unzulässig, jedenfalls aber für unbegründet. Sie verteidigt das angefochtene Urteil und vertieft dabei ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Wegen des übrigen Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen.

II.

1.

Die Berufung ist zulässig.

a)

Zunächst ist die Beschwer nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 ZPO von mehr als 600 € erreicht.

Zwar ist der Beklagte nur zu einer Zahlung i.H.v. 600 € in der Hauptsache verurteilt worden. Allerdings wirken sich die der Klägerin erstinstanzlich zugesprochenen außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten, deren Abweisung der Beklagte mit seiner Berufung weiter begehrt, Beschwer erhöhend aus. Denn eine anfängliche Nebenforderung wird auch dann zur selbstständigen – und damit bei der Wertberechnung heranzuziehenden – Forderung, wenn sich die Hauptforderung, von deren Bestand sie abhängt, erledigt (BGH NJW 2014, 3100 mAnm Wendtland; OLG Rostock NJOZ 2012, 2176); bei nur teilweiser Erledigung der Hauptforderung gilt dies freilich nur im Umfang des erledigten Teils, dies allerdings auch dann, wenn der nicht erledigte Teil der Hauptforderung noch im selben Rechtszug anhängig bleibt (BGH NJW 2014, 3100 mAnm Wendtland).

So liegt der Fall hier: Die Klägerin hat gemessen an einem Streitwert von 1.600 € (mit 600 € bezifferte Geldentschädigung und 1.000 € für die Unterlassung) Rechtsverfolgungskosten geltend gemacht. Der Rechtsstreit ist mit Blick auf die Unterlassung übereinstimmend für erledigt erklärt worden. Damit haben sich die darauf entfallenden Rechtsverfolgungskosten zu einer bei der Wertberechnung heranzuziehenden Forderung gewandelt. Ausweislich der Berechnung der Klägerin (Bl. 7 der BA) belaufen sich die Rechtsverfolgungskosten ohne die Dokumenten- und Aktenversendungspauschale auf brutto 152,20 €. Hiervon entfallen 62,5% auf den übereinstimmend erledigten Unterlassungsantrag. Das entspricht einem Betrag von 95,13 €. Die Beschwer liegt damit bei 695,13 €.

Dem steht die abweichende Streitwertfestsetzung erster Instanz nicht entgegen. Denn nach § 4 Abs. 1 ZPO kommt es für die Bestimmung der Beschwer in der Rechtsmittelinstanz auf den Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels an (BGH NJW 2011, 615 Rn. 5, beck-online).

b)

Die fehlende Urteilsverkündung erster Instanz ist unbeachtlich.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen lagen die Voraussetzungen des § 495a ZPO weder bei dessen Anordnung noch zum Zeitpunkt des Urteilerlasses vor. Das Amtsgericht hat sich aber – vor dem Hintergrund der dortigen (unzutreffenden) Streitwertbemessung (bis zur teilweise übereinstimmenden Erledigungserklärung 1.600 €, danach 600 €) konsequent – für das vereinfachte Verfahren und die Zustellung des Urteils an Verkündungs statt entschieden, was grundsätzlich möglich ist (vgl. AG Lichtenberg NJOZ 2013, 1180; MüKoZPO/Deubner Rn. 47; Stein/Jonas/Deubner Rn. 42 mwN; BeckOK ZPO/Toussaint, 53. Ed. 1.7.2024, ZPO § 495a Rn. 26, beck-online).

Bei Zugrundelegung des richtigen, über 600 € liegenden Streitwerts wäre das Urteil eigentlich nach § 310 Abs. 1 ZPO – wie hier nicht – zu verkünden gewesen. Das führt allerdings nicht zur Unzulässigkeit der Berufung mangels Abschlusses der

Vorinstanz. Denn es handelt sich bei § 310 Abs. 1 ZPO nicht um ein unverzichtbares Formerfordernis, sondern einen auf die Wahl der Verlautbarungsart beschränkten Verfahrensfehler (BGH NJOZ 2018, 582 Rn. 5, beck-online; MüKoZPO/Deppenkemper, 6. Aufl. 2020, ZPO § 495a Rn. 49, beck-online).

2.

Die Berufung hat teilweise Erfolg.

a)

Die Klage ist zunächst zulässig erhoben worden. Eines vorherigen Schlichtungsversuchs nach §§ 53 Abs. 1 Nr. 2, 55 JustG NRW bedurfte es nicht, weil dieses Erfordernis nur für Ansprüche wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind, gilt. Hier ist die Äußerung auf Twitter und damit im Internet erfolgt. Das macht einen vorherigen Schlichtungsversuch entbehrlich: Die Ermächtigung für die landesrechtliche Vorschrift ist § 15a EGZPO. Für diese wird überwiegend vertreten, dass die Begriffe Presse oder Rundfunk untechnisch zu verstehen sind: Es kommt darauf an, ob die Ehrverletzung durch Medien einer weiteren Öffentlichkeit bekannt geworden sind (Anders/Gehle/Schmidt, 82. Aufl. 2024, EGZPO § 15a Rn. 11, beck-online; MüKoZPO/Gruber, 6. Aufl. 2022, EGZPO § 15a Rn. 36, beck-online; Heßler in: Zöller, Zivilprozessordnung, 35. Auflage 2024, § 15a ZPOEG, Rn. 6). Die Kammer folgt dieser Auffassung. Für diese spricht, dass z.B. auch § 72a Abs. 1 Nr. 5 GVG das Internet nicht explizit nennt. Es wird aber nicht in Frage gestellt, dass die Regelung ehrverletzende Äußerungen in sämtlichen Medien der Massenkommunikation erfasst.

b)

Der vom Amtsgericht zuerkannte Anspruch auf Geldentschädigung besteht nicht. Ferner kann die Klägerin nur einen geringeren als den vom Amtsgericht zuerkannten Teil der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten ersetzt verlangen.

aa)

Der geltend gemachte Anspruch auf Geldentschädigung besteht nicht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs begründet die schuldhaft Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts einen Anspruch auf eine Geldentschädigung, wenn es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann. Ob eine so schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts vorliegt, dass die Zahlung einer Geldentschädigung erforderlich ist, kann nur aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalls beurteilt werden. Hierbei sind insbesondere die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs, also das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung, die Nachhaltigkeit und Fortdauer der Interessen- oder Rufschädigung des Verletzten, ferner Anlass und Beweggrund des Handelnden sowie der Grad seines Verschuldens zu berücksichtigen (BGH, Urteil vom 22. Februar 2022 – VI ZR 1175/20 –, Rn. 44, juris m.w.N.).

Zwar fällt die Abwägung zwischen dem Ehrschutzanspruch der Klägerin und der Meinungsfreiheit des Beklagten zugunsten der Klägerin aus. Eine schuldhaft Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin liegt nach der vorbezeichneten Rechtsprechung demnach vor. Die weitergehenden Voraussetzungen für eine Geldentschädigung sind indes nicht erfüllt.

Im Einzelnen:

(1)

Nach den vom Bundesverfassungsgericht in seinen Entscheidungen vom 19.12.2021 – 1 BvR 1073/20 – (Rn. 29 ff.) und 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19 – (Rn. 21 ff.) im Einzelnen aufgezeigten Prüfungsmaßstäben verletzt die beanstandete Äußerung das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin.

(a)

Allerdings stellt die Äußerung zur Überzeugung der Kammer keine Schmähekritik oder Formalbeleidigung dar. Ebenso wenig verletzt sie die Menschenwürde der Klägerin.

Insbesondere ergibt sich der einer Einstufung als Schmähekritik entgegenstehende Sachbezug der Äußerung des Beklagten aus dessen Referenzierungen des NZZ-Tweets, in dem die Klägerin zitiert wird, bzw. des WELT-Tweets, in dem auf eine „Wutrede“ der Klägerin im Bundestag Bezug genommen wird. Der Beklagte kommentiert mit seiner Äußerung offensichtlich jeweils die dortigen Äußerungen der Klägerin. Inhaltlich geht es um die politische Fragestellung, inwieweit die Ukraine gegen den von Russland geführten Angriffskrieg unterstützt werden kann/soll. Von dieser Haltung will er sich abgrenzen. Eine vom Amtsgericht festgestellte reine Diffamierung liegt nach der Auffassung der Kammer nicht vor. „Nazi“ ist ferner kein Begriff, der kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligt wird und damit die Voraussetzungen einer Formalbeleidigung erfüllt. Schließlich kann der Beitrag des Beklagten ebenso wenig dahingehend verstanden werden, dass er der Klägerin den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit abspricht.

(b)

Gleichwohl ist hier eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Klägerin zu bejahen. Die Äußerungen „*ekelhaft diese kriegslüsternden Nazis aus den Regierungsparteien* :kotzendes_gesicht::kotzendes_gesicht::kotzendes_gesicht“ und „*Die Alte sollte sich langsam eine schwarze oder braune Uniform zu legen. Mehr Nazi geht kaum noch.*“ sind von der Klägerin auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit des Beklagten nicht hinzunehmen.

Zu den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Umständen zählen insbesondere Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten. Das bei der Abwägung anzusetzende Gewicht der Meinungsfreiheit ist dabei umso höher, je mehr die Äußerung darauf zielt, einen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten, und umso geringer, je mehr es hiervon unabhängig lediglich um die emotionalisierende Verbreitung von Stimmungen gegen einzelne Personen geht (BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 102/92

u. 1 BvR 221/92). Bei der Gewichtung der durch eine Äußerung berührten grundrechtlichen Interessen ist zudem davon auszugehen, dass der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist und darin unverändert seine Bedeutung findet. Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden. In die Abwägung einzustellen ist daher, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentliches Wirken mit seinen – unter Umständen weitreichenden – gesellschaftlichen Folgen Gegenstand der Äußerung ist und welche Rückwirkungen auf die persönliche Integrität des Betroffenen von einer Äußerung ausgehen können. Darüber hinaus ist bei Äußerungen gegenüber Politikern die ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu berücksichtigen, wonach die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen (EGMR, Urteil vom 14.02.2013 – 26118/10). Andererseits ist bei der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.12.2021, 1 BvR 1073/20, Rz. 35).

Zunächst sind – anders als der Beklagte meint – bei der Prüfung des Geldentschädigungsanspruchs beide Re-Tweets zu betrachten. Zwar ist nur bezüglich des ersten Unterlassung begehrt worden. Allerdings hat die Klägerin die zweite Äußerung mit Schriftsatz vom 16.2.2024 in den Rechtsstreit erster Instanz eingeführt und dabei die Rechtsansicht vertreten, diese sei bei der Bemessung der Geldentschädigung der Höhe nach zu berücksichtigen. Das Amtsgericht hat mit Verfügung vom 16.2.2024 das vereinfachte Verfahren angeordnet und die Zustellung des vorbezeichneten klägerischen Schriftsatzes an die Gegenseite mitverfügt. Die in der zweiten Instanz geführte Diskussion, ob der Vortrag zu dem zweiten Tweet ein in der Berufung berücksichtigungsfähiges Novum ist, ist daher gegenstandslos. Denn beide Parteivertreter verkennen, dass der Vortrag zu dem zweiten Tweet schon in der ersten Instanz gehalten worden ist.

Die Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Klägerin und der Meinungsfreiheit des Beklagten fällt zugunsten der Klägerin aus:

Das OLG Stuttgart (Beschluss vom 19. Juli 2022 – 4 Rv 26 Ss 366/22 –, Rn. 17, juris) hat mit Blick auf die Verwendung des Begriffs „Nazi“ Folgendes entschieden:

„Es verbieten sich [...] allgemeine Aussagen dahingehend, dass die Bezeichnung einer anderen Person als „Nazi“ stets oder niemals den Tatbestand der Beleidigung erfülle. Vielmehr ist der Aussagegehalt des Begriffs abhängig von dem jeweiligen Gebrauch, insbesondere vom Gesamtzusammenhang des Textes, in dessen Rahmen er verwendet wird.“

Dieser Ansicht schließt sich die Kammer an und bejaht im vorliegenden Fall das Vorliegen einer Beleidigung – aus folgenden Gründen:

Die inkriminierten Äußerungen stehen erkennbar im Zusammenhang mit der von der Klägerin geforderten Verstärkung der militärischen Unterstützung der Ukraine zur Abwehr des russischen Angriffskriegs. In diesem Zusammenhang spielt der von dem Beklagten verwendete Begriff „Nazi(s)“ auf das Bestreben des Nazi-Regimes, das Reichsgebiet mit (angriffs-)kriegerischen Mitteln zu erweitern, an. Unabhängig davon, dass der Vergleich hinkt – den Nazis ging es um Expansion und nicht die Abwehr eines unprovokierten Angriffs – hat die Verwendung des Begriffs „Nazi(s)“ noch andere Dimensionen, die auch in dem Kontext des konkreten Einzelfalls – aus der maßgeblichen Sicht eines verständigen Empfängers – sachgedanklich mitschwingen (vgl. insofern auch OLG Stuttgart, Urteil vom 23. September 2015 – 4 U 101/15 –, Rn. 118, juris, das die Verwendung des Begriffs vor diesem Hintergrund wohl als „aus historischen Gründen [...] intensiven Eingriff in das Persönlichkeitsrecht“ wertet). Damit sind vor allem die Verantwortung für die Shoa, die Unterdrückung und Vernichtung von Minderheiten (z.B. Sinti und Roma, gleichgeschlechtlich orientierte Personen), Euthanasie und die Missachtung von (Menschen-)Recht und Gesetz gemeint. Diese Dimensionen werden in den beanstandeten Postings zwar nicht direkt angesprochen. Ein verständiger Rezipient konnotiert sie aber trotzdem mit dem Begriff – jedenfalls dann, wenn der Begriff nicht offensichtlich satirisch – wie hier nicht – gemeint ist. Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung als „Nazi“ in der Regel mit dem Werturteil verknüpft, eine menschenverachtende – jedenfalls aber äußerst rechte – politische Gesinnung und Haltung aufzuweisen.

Das trifft sowohl für das erste Posting – auch wenn mit der Verwendung des Adjektivs „kriegslüstern“ der Aspekt der Verfolgung politischer Ziele mit dem Einsatz kriegerischer Mittel stärker hervorgehoben wird – und umso mehr für das zweite Posting „*mehr Nazi geht kaum noch*“ zu, das außer die Referenz zu der von der Klägerin zur Unterstützung der Ukraine gehaltenen Rede im Bundestag keine Hervorhebungen einzelner Aspekte des Nazi-Regimes erkennen lässt.

Dieser Einordnung stehen auch nicht die die Verwendung des Begriffs billigenden Entscheidungen des OLG Stuttgart vom 19. Juli 2022 – 4 Rv 26 Ss 366/22 – und 23. September 2015 – 4 U 101/15 – entgegen. Denn dort ging es um Personen, die aufgrund vorangegangener Äußerungen bzw. ihrer Zugehörigkeit zu einer „rechten“ Partei eine entsprechende extrem rechte Gesinnung und Haltung eingenommen hatten.

Die so verstandenen Äußerungen des Beklagten erfüllen den Tatbestand der Beleidigung. Die Grenzen zulässiger Machtkritik an Politikerinnen und Politikern, die weiter zu ziehen sind als bei Privatpersonen, sind hier überschritten. Dass die Klägerin im ersten Posting als Teil eines „Kollektivs“ beleidigt wird, ändert an dem Ergebnis nichts.

Auf die erstmals in der Berufungsinstanz von dem Beklagten aufgestellte Behauptung, die Klägerin sei in drei wichtigen Lobby-Organisationen der Rüstungsindustrie aktiv, kommt es vor diesem Hintergrund nicht an. Ebenfalls unerheblich ist, inwieweit die Klägerin provokative Äußerungen in der Öffentlichkeit zu Stephan Bandera, dem Azov-Batallion und AfD-Wählern getätigt hat. Denn das

insofern von dem Beklagten bemühte „Recht zum Gegenschlag“ würde nur greifen, wenn er selbst zuvor in einer die Grenzen der Meinungsfreiheit überschreitenden Weise von der Klägerin angegriffen worden wäre. Dies ist aber nicht der Fall.

(2)

Ein Anspruch auf Geldentschädigung scheidet gleichwohl aus, weil der Eingriff nicht so schwerwiegend ist, dass die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise befriedigend aufgefangen werden kann:

Die Klägerin muss sich als Berufspolitikerin mehr als Privatpersonen oder nicht in der Öffentlichkeit stehende Staatsbedienstete gefallen lassen. Bedeutung und Tragweite des Eingriffs sind hier nicht übermäßig zu bewerten. Mit Blick auf das Ausmaß der Verbreitung unterstellt die Kammer, dass bereits allein das für die Äußerung verwendete Medium für eine gewisse Reichweite spricht (vgl. BGH, Urteil vom 17. Dezember 2013 – VI ZR 211/12 –, BGHZ 199, 237-270, Rn. 54). Zwar ist dem verwendeten Medium eine gewisse Verbreitung immanent, allerdings verlieren einzelne Kommentare ohne Retweets allein durch die Vielzahl der Äußerungen einerseits und den Zeitablauf verbunden mit neuen Beiträgen andererseits schnell an Bedeutung mit Blick auf die Frage der Nachhaltigkeit und Fortdauer. Anlass und Beweggrund des Handelnden ist sein Missfallen gegenüber der politischen Haltung der Klägerin zum Ausdruck zu bringen. Der Austausch von Meinungen im politischen Prozess ist von Art. 5 GG grundsätzlich gewünscht und spricht hier daher eher nicht für einen schwerwiegenden Eingriff. Der Grad des Verschuldens des Beklagten ist ebenso wenig übermäßig zu berücksichtigen.

Außerhalb der vom BGH erkannten Kriterien zur Beurteilung der Schwere des Eingriffs kommt hier zusätzlich hinzu, dass die Klägerin die Medien der Massenkommunikation nutzt, um deutlich zu machen, dass sie gegen alle ihre Ehre verletzende Äußerungen in sozialen Medien gerichtlich vorgeht. Das hat einen Abschreckungseffekt und wirkt sich auch auf bereits über die sozialen Medien verbreitete Äußerungen dergestalt aus, dass ein Rezipient diese kritischer – nämlich auch aus dem Blickwinkel der Klägerin – betrachtet.

bb)

Der Antrag der Klägerin, festzustellen, dass der Zahlungsanspruch aufgrund einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung besteht, bezieht sich nur auf die begehrte Geldentschädigung und teilt daher deren Schicksal.

cc)

Nach den vorstehenden Ausführungen war die außergerichtliche Rechtsverfolgung nur mit Blick auf die begehrte Unterlassung erforderlich. Der insofern vom Klägervertreter angenommene Gegenstandswert liegt bei 1.000 €. Es ergibt sich wie oben ausgeführt ein Anspruch der Klägerin i.H.v. 95,13 €.

Die Kammer teilt nicht die Ansicht des Beklagten, wonach das Abmahnschreiben unbrauchbar war. Die beanstandete Äußerung wird darin unter Nennung des Verbreitungsmediums konkret wiedergegeben. Es ist für den Beklagten ohne

Weiteres erkennbar, worauf sich die Aufforderung zur strafbewehrten Unterlassung bezieht.

Dem Anspruch steht auch nicht der vom Beklagten erhobene Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegen. Insofern kann hier dahinstehen, ob der erstmals in der Berufung gehaltene Vortrag, auf den der Einwand gestützt wird, überhaupt i.S.d. §§ 529, 531 ZPO berücksichtigungsfähig ist. Dies gilt auch mit Blick auf die den Vorwurf des Rechtsmissbrauchs vertiefenden Ausführungen des Beklagtenvertreters nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung, bezüglich derer die Voraussetzungen für eine Wiedereröffnung der Verhandlung nach § 156 ZPO offensichtlich nicht vorliegen.

Ob eine Rechtsverfolgung rechtsmissbräuchlich ist, richtet sich nach dem allgemeinen Verbot unzulässiger Rechtsausübung gem. § 242 BGB. Die im Wettbewerbsrecht zur missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen entwickelten Rechtsgrundsätze, die auf dem Gedanken der unzulässigen Rechtsausübung beruhen, können unter Berücksichtigung der abweichenden Besonderheiten des Wettbewerbsrecht auch in diesem Fall herangezogen werden (vgl. BGH, Urteil vom 31. Mai 2012 - I ZR 106/10, GRUR 2013, 176 Rn. 14 f. = WRP 2013, 336 - Ferienluxuswohnung, mwN; BGH, Versäumnisurteil vom 28. Mai 2020 - I ZR 129/19 -, Rn. 15, juris).

Von einem Missbrauch im Sinne von § 8c Abs. 2 Nr. 1 UWG geht die Rechtsprechung aus, wenn das beherrschende Motiv des Gläubigers bei der Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind. Diese müssen allerdings nicht das alleinige Motiv des Gläubigers sein; vielmehr reicht es aus, dass die sachfremden Ziele überwiegen. Die Annahme eines derartigen Missbrauchs erfordert eine sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände. Ein Anhaltspunkt für eine missbräuchliche Rechtsverfolgung kann sich daraus ergeben, dass die Abmahnfähigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden steht, der Anspruchsberechtigte die Belastung des Gegners mit möglichst hohen Prozesskosten bezweckt oder der Abmahnde systematisch überhöhte Abmahngebühren oder Vertragsstrafen verlangt. Ebenso stellt es ein Indiz für ein missbräuchliches Vorgehen dar, wenn der Abmahnde an der Verfolgung des beanstandeten Wettbewerbsverstoßes kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse haben kann, sondern seine Rechtsverfolgung aus der Sicht eines wirtschaftlich denkenden Gewerbetreibenden allein dem sachfremden Interesse dient, die Mitbewerber mit möglichst hohen Kosten zu belasten. Das ist etwa der Fall, wenn der Prozessbevollmächtigte des Klägers das Abmahngeschäft „in eigener Regie“ betreibt, allein um Gebühreneinnahmen durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen zu erzielen (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 28. Mai 2020 - I ZR 129/19 -, Rn. 16, juris m.w.N.).

Nach diesem Maßstab ist hier der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs nicht gerechtfertigt. Nach der vorbezeichneten Rechtsprechung kommt es für die Beurteilung auf das beherrschende Motiv des Gläubigers an. Gläubigerin des Unterlassungs- und Geldentschädigungsanspruchs ist hier die Klägerin. Die Entscheidung der Klägerin, gegen ehrverletzende Äußerungen im Internet vorzugehen, ist legitim. Sie tut dies nach ihrem Vorbringen vor dem Hintergrund,

dass bereits 2019 eine Umfrage des ARD-Politikmagazins Report München ergeben habe, dass fast 90 Prozent aller weiblichen Bundestagsabgeordneten mit Hassnachrichten konfrontiert werden. Jede zehnte befragte Parlamentarierin denke deshalb sogar darüber nach, ihr politisches Engagement einzustellen. Die Klägerin ist eine viel beschäftigte Politikerin. Daher erachtet es die Kammer als legitim, dass sie die Firma SO DONE mit der Suche nach und dem gerichtlichen Vorgehen gegen solche Äußerungen beauftragt hat. Ihr Motiv ist, gegen Beleidigungen und Drohungen im Internet insbesondere gegen Frauen in der Politik vorzugehen und damit zu verhindern, dass der gesellschaftliche Diskurs in einer Weise geführt wird, die die Bereitschaft zur Mitarbeit in Gesellschaft und Politik untergräbt. Dass es ihr hierbei nicht – jedenfalls nicht beherrschend – um die Erzielung von Geldentschädigungen geht, belegt bereits die eher maßvolle Bezifferung des von ihr berühmten Schmerzensgeldanspruchs. Dass die von ihr verklagten Personen im Unterliegensfall mit Kosten belastet werden, dient bei lebensnaher Betrachtung deren zusätzlicher Abschreckung, ist aber nicht das klägerische Leitmotiv im Sinne eines Gewinnstrebens. Anderenfalls würde die Klägerin ihre Bereitschaft, konsequent gegen Hassrede im Internet vorzugehen, nicht in der Weise öffentlich bekunden, wie sie es in der Vergangenheit getan hat.

Der Beklagte ist offensichtlich der Ansicht, dass es für die Beurteilung, ob ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt, auch auf die Motivation des Prozessbevollmächtigten der Klägerin und nicht nur der Klägerin selbst ankommt. Das gibt die vorzitierte Rechtsprechung so nicht her. Insbesondere ist es hier – anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall – nicht zu einer Abtretung der Ansprüche auf Ersatz von Abmahnkosten an die Prozessbevollmächtigten gekommen. Die Klägerin bleibt gegenüber dem Prozessgegner und dem Gericht Kostenschuldner, soweit sie unterliegt. Ein Abmahngeschäft „in eigener Regie“ i.S.d. vorbezeichneten Falls (vgl. BGH a.a.O., Rn. 25) liegt hier nicht vor. Allerdings sind die Fälle insofern vergleichbar, als dass die Mandanten der SO DONE GmbH im Unterliegensfall kein Kostenrisiko tragen sollen. Im Innenverhältnis übernimmt die SO DONE GmbH als Prozessfinanzierer die etwaig zu Lasten der Mandanten entstehenden Prozesskosten. Dabei ist Rechtsanwalt Brockmeier Gesellschaftergeschäftsführer der Brockmeier Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die mittlerweile umfirmiert ist in die SO DONE legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Ferner war er Gesellschaftergeschäftsführer der SO DONE UG. Nach deren Umfirmierung in die SO DONE GmbH ist er an dem Unternehmen nur noch über seine Anteile an einer Unternehmergesellschaft beteiligt. Erfolgreich erstrittene Geldentschädigungen werden zwischen den Mandanten und dem Prozessfinanzierer geteilt. Falls entsprechend mandatiert, sucht die SO DONE GmbH zudem aktiv unter Zuhilfenahme künstlicher Intelligenz nach ehrverletzenden Äußerungen zu Lasten der jeweiligen Mandanten. Das wirtschaftliche Risiko trägt damit – jedenfalls im Innenverhältnis – der Prozessbevollmächtigte bzw. die SO DONE GmbH.

Die Frage, ob es zur Beurteilung des Rechtsmissbrauchs auf die Motivation der Prozessbevollmächtigten der Klägerin ankommt, kann hier letztlich offen bleiben. Denn das vorbezeichnete Geschäftsmodell der SO DONE GmbH rechtfertigt zur Überzeugung der Kammer nicht die Annahme, die Gebührenerzielung sei das überwiegende und damit beherrschende Motiv der Prozessbevollmächtigten. Der

BGH (a.a.O., Rn. 16) verlangt die sorgfältige Prüfung und Abwägung der maßgeblichen Einzelumstände. Neben dem erläuterten Geschäftsmodell ist hier insbesondere der Unternehmensgegenstand von Relevanz. Dieser liegt ausweislich des Auszugs aus dem Handelsregister in der Bekämpfung von Hasskriminalität durch Prozessfinanzierung, Aufklärung und Prävention sowie die Entwicklung, Implementierung und der Vertrieb von Software und IT-Dienstleistungen. Damit dient das Unternehmen einem – angesichts zunehmender Hasskriminalität – gesellschaftlich anerkannten Zweck (vgl. BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Dezember 2021 – 1 BvR 1073/20 –, Rn. 35, juris m.w.N.). Bei der Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen geht es im Einzelfall um die – soweit begründet – schützenswerten Interessen der von der Hassrede unmittelbar betroffenen Personen. Dass die im Rahmen der Unternehmenstätigkeit entstehenden Gebührenansprüche nicht Selbstzweck oder beherrschendes Motiv sind, legt der persönliche Hintergrund der Unternehmensträger bzw. -beteiligten nahe: Rechtsanwalt Brockmeier war selbst Landtagsabgeordneter. Die aktuelle Geschäftsführerin der SO DONE GmbH ist die Bundesvorsitzende der Jungen Liberalen und – gerichtsbekannt – selbst wiederholt unmittelbar von Hasskriminalität im Internet betroffen.

Damit unterscheidet sich das Geschäftsmodell der SO DONE GmbH von der Tätigkeit typischer Abmahnkanzleien im Wettbewerbsrecht. Zwar liegt auch die wirksame Verfolgung von Wettbewerbsverstößen im Interesse der Allgemeinheit. Anders als bei der Abwehr von Angriffen auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht geht es bei Abmahnungen im Wettbewerbsrecht aber regelmäßig um Verstöße, die die dortigen Anspruchsteller nicht direkt und gezielt, sondern als Mitbewerber nur mittelbar treffen. Ein über das wirtschaftliche Interesse hinausgehendes Engagement der Prozessfinanzierer fehlt in der Regel.

Das Geschäftsmodell der SO DONE GmbH ist darauf angelegt, in einer Vielzahl von Fällen unter Zuhilfenahme von künstlicher Intelligenz Unterlassungsansprüche durchzusetzen. Das ergibt sich auch aus ihrem werbenden Auftritt im Internet. Der Umfang der (beabsichtigten) Abmahntätigkeit als Indiz für ein rechtsmissbräuchliches Motiv relativiert sich allerdings vor dem Hintergrund des in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. nur BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Dezember 2021 – 1 BvR 1073/20 –, Rn. 35, juris m.w.N.) postulierten wirksamen Schutzes der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Politikerinnen und Politikern: Eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist. Angesichts der Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ – jedermann kann ohne besondere technische Voraussetzungen jederzeit reichweitenstark Hassrede verbreiten – kann eine durch künstliche Intelligenz unterstützte Suche zu einer Effektivierung des vom Bundesverfassungsgericht postulierten Schutzes beitragen.

Gegen ein rechtsmissbräuchliches Vorgehen spricht zudem, dass die Prozessbevollmächtigten im Rahmen ihres Mandats auch strafrechtliche Schritte gegen die Äußernden einleiten. Die Annahme des Beklagten, dabei gehe es

ausschließlich um die Ermittlung ladungsfähiger Anschriften unter Umgehung des § 21 TDDDG, teilt die Kammer nicht.

Ebenso wenig lässt sich aus der Position des Unterlassungsanspruchs an dritter Stelle der Anträge auf einen Rechtsmissbrauch schließen.

3.

Nach den vorstehenden Ausführungen ist die Kostenentscheidung im angefochtenen Urteil zu ändern. Das Amtsgericht hat sämtliche Kosten des Rechtsstreits dem Beklagten auferlegt. Der Beklagte obsiegt aber mit Blick auf den Geldentschädigungsanspruch i.H.v. 600 €.

Die Kosten mit Blick auf den in erster Instanz übereinstimmend für erledigt erklärten Unterlassungsantrag hat allerdings weiterhin der Beklagte zu tragen. Denn die vorgerichtlich abgegebene Unterlassungserklärung (Anlage B1, Bl. 33 der BA) war unwirksam: Es fehlt zum einen an der nach §§ 780, 126 BGB geforderten eigenhändigen Unterschrift. **Denn der ehemalige Prozessbevollmächtigte hatte die Erklärung ohne die Unterschrift seines Mandanten per beA abgegeben.** Im Übrigen reicht auch die Formulierung

„Lediglich zur Vermeidung des Umstandes gerichtlicher Weiterungen gibt unser Mandant folgendes Unterlassungsversprechen ab, dies erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht dazu, gleichwohl rechtsverbindlich:“

wegen des darin enthaltenen Widerspruchs nicht aus, um die Wiederholungsgefahr auszuräumen. Nach der Einschätzung der Kammer hat die Klägerin keine Obliegenheit verletzt, indem sie es unterlassen hat, den Beklagten vor der Klageerhebung erneut zur Abgabe einer formell und inhaltlich ordnungsgemäßen Unterlassungserklärung aufzufordern.

Das Unterlassungsbegehren war zudem nach den vorstehenden Ausführungen unter Punkt II. 2. b) cc) nicht rechtsmissbräuchlich. Selbst wenn man das anders beurteilen wollte: Eine missbräuchliche Abmahnung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts führt grundsätzlich nicht zum Erlöschen des Unterlassungsanspruchs und zur Unzulässigkeit einer nachfolgenden Klage. Denn § 8c Ab. 1 UWG kommt mangels planwidriger Regelungslücke außerhalb des Wettbewerbsrechts nicht zur Anwendung (vgl. BGH, Urteil vom 31. Mai 2012 – I ZR 106/10 –, Rn. 12, juris).

Nach einem Streitwert von 6.600 € für die erste Instanz entfallen auf den übereinstimmend für erledigt erklärten Unterlassungsantrag (ohne Terminsgebühren) Kosten i.H.v. 1.800,26 € und auf den Geldentschädigungsantrag i.H.v. 745,20 €. Nach der Quotenmethode sind dem Beklagten damit erstinstanzlich nur 70% der Kosten aufzuerlegen.

Die Kosten der Berufung hat die Klägerin zu 90% zu tragen. Denn die Berufung des Beklagten ist nach den vorstehenden Ausführungen i.H.v. 600 € erfolgreich.

4.

Veranlassung zur Zulassung der Revision besteht nicht. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Auch die Belange der Fortbildung des Rechts oder der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung (§ 543 Abs. 2 ZPO) sind nicht gegeben. Insbesondere weicht die Kammer vor dem Hintergrund der Besonderheiten des hier zu entscheidenden Einzelfalls nicht von der Rechtsprechung des BGH ab. Insofern sei verwiesen auf die Ausführungen unter Punkt II. 2. b) cc) und II. 3.

Dr. Stenner

Barton

Hilleke